

**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON RÄUMEN IN ÖFFENTLICHEN
EINRICHTUNGEN DER STADT PFULLINGEN**

**VOM 1. JULI 2016
(geändert am 25.07.2017)**

Teil A: Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für die Überlassung von Räumen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pfullingen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a. Festsaal Pfullinger Hallen mit Foyer und Turnhalle
- b. Klosterkirche und Klostergarten
- c. Versammlungsraum im Feuerwehrhaus
- d. Mensa Friedrich-Schiller-Gymnasium
- e. Mensa Wilhelm-Hauff-Realschule
- f. Musiksaal Schloßschule
- g. Mensa Schloßschule
- h. Mühlenstube

(2) Diese Räume dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Pfullingen. Zu diesem Zweck werden die städtischen Räume Schulen, Kindergärten, Vereinen, Organisationen und Gesellschaften auf Antrag überlassen. Außerdem werden die städtischen Räume für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen u. ä. zur Verfügung gestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Pfullinger Hallen ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung sind. Die Pfullinger Hallen (Ziff. 1a) werden auf Antrag auch an Privatpersonen vermietet. Die eigenständige Anmietung der Turnhalle ist bei dieser Regelung ausgeschlossen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen stehen für Einzelveranstaltungen in folgender Nutzungsreihenfolge zur Verfügung:

- 1. städtische Veranstaltungen
- 2. Schulen/Kindergärten
- 3. Vereine und Organisationen
- 4. gewerbliche und private Mieter

(4) Einzelveranstaltungen haben Vorrang vor Übungsbetrieb.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

(1) Die städtischen Räume werden von der Stadt Pfullingen vermietet und verwaltet. Die im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung und sonstiger Bestimmungen getroffenen Anordnungen sind zu befolgen.

(2) Dem jeweiligen Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Wartung des Gebäudes. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Stadt Pfullingen und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Pfullingen das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den städtischen Räumen zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Die Stadt Pfullingen ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Gebäudes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

§ 3 Anmeldung und Vermietung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Räume besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in städtischen Räumen entscheidet die Stadt Pfullingen.

(2) Eine Überlassung des Mietobjekts vom Mieter an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Pfullingen.

(4) Die Räume werden nur auf Grund eines schriftlichen Mietvertrags überlassen.

(5) Der Mieter hat sich beim Vertragsabschluss der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen zu unterwerfen.

(6) Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Pfullingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt.

Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst abgeschlossen, wenn der Stadt Pfullingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.

(7) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Pfullingen schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

(1) Die Stadt Pfullingen behält sich vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Fall höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder auch sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Ist die Benutzungserlaubnis unter falschen Voraussetzungen erteilt worden, so kann sie nach Bekanntwerden der Umstände widerrufen werden. Die Stadt Pfullingen kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn das Benutzungsentgelt nicht rechtzeitig bezahlt wurde. Die Stadt Pfullingen ist in diesen Fällen von jeglicher Ersatzleistung frei.

(2) Der Mieter ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Pfullingen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Geht diese Erklärung weniger als vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt ein, so sind zur Kostenabgeltung 50 % des Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 5 Bereitstellung der Räume

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand rechtzeitig übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich beim zuständigen Hausmeister geltend macht.

(2) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, vom Eigentümer bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Räume sind dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden, doch sollte dadurch der regelmäßige Betrieb nicht beeinträchtigt werden. Wird der Auf- und Abbau von der Stadt Pfullingen erledigt, wird dies als Sonderleistung verrechnet.

(3) Soweit während der Veranstaltung Schäden in oder an dem Vertragsgegenstand eingetreten sind, sind diese unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(4) Die Rückübergabe hat nach der Veranstaltung zu geschehen. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister, wobei festgestellt werden muss, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden entstanden sind und das Inventar noch vollständig ist.

§ 6

Sonderregelung Pfullinger Hallen: Bewirtschaftung/Benutzung der Küche

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung haben die ortsansässigen Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen. Gewerbliche und private Mieter sowie auswärtige Mieter haben bei einer Anmietung der Küche einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb nachzuweisen. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Nach Möglichkeit sollte der örtlichen Gastronomie dabei Vorrang eingeräumt werden.

(2) Die vorhandene Kücheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, gegen gesonderte Berechnung, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.

(3) Die Übergabe/Rückübergabe der Küche, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Spülmaschine, Gläserspülmaschine sowie weiteren technischen Einrichtungen erfolgt durch den Hausmeister in Anwesenheit des Mieters oder seines Vertreters.

(4) Die Reinigung der Küche hat durch den Mieter zu erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar sowie ein möglicher Fehlbestand werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

(5) Die benutzten Tische, Stühle und Stehtische müssen nach einer Veranstaltung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.

(6) Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist nicht erlaubt.

§ 7

Pflichten des Veranstalters

(1) Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Veranstalter.

(2) Der Veranstalter ist für die Verkehrssicherungspflicht in dem ihm überlassenen Räumen und die Einhaltung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere gilt dies auch für die Versammlungsstättenverordnung

(VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung und der Jugendschutzbestimmungen etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die im Mietvertrag festgesetzten Besucher – Höchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen. Stehplätze sind nicht zugelassen.

(3) Der Veranstalter hat alles zu veranlassen, was zur ordnungsmäßigen Durchführung seiner Veranstaltung erforderlich ist. Insbesondere hat er für Einlasspersonal, Platzanweiser und Ordnungsdienst zu sorgen. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat er nach einer entsprechenden Anweisung durch die Stadt Pfullingen zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren kann eine Brandsicherheitswache vorgeschrieben werden. Alle dadurch entstehenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

(4) Eine schriftliche Veranstaltungsdokumentation zwischen Veranstalter und Hausmeister ist zu führen.

(5) Dem Hausmeister und anderen Beauftragten der Stadt Pfullingen ist stets Zutritt zum Vertragsgegenstand zu gewähren. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach der Festlegung im Mietvertrag. Die Anordnungen und Anweisungen der Beauftragten der Stadt Pfullingen sind zu befolgen.

(6) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist eine gaststättenrechtliche Gestattung bei der Stadt Pfullingen einzuholen.

(7) Das Plakatieren im Straßenraum ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigungen sind bei der Stadt Pfullingen zu beantragen.

(8) Die Stadt Pfullingen kann verlangen, dass für eine Veranstaltung ein von der Stadt Pfullingen gestellter Schutzboden verwendet wird. Der Schutzboden ist vom Veranstalter zu verlegen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen und aufzurollen. Näheres regelt die Entgeltordnung.

§ 8

Ordnungsvorschriften

(1) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher in den städtischen Räumen haben die jeweils geltende Hausordnung einzuhalten. Insbesondere:

- a) Bezeichnete Rettungswege, Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Gebäudes und andere Parkverbotsflächen dürfen nicht beparkt oder sonst versperrt werden.
- b) Die Einrichtung des Vertragsgegenstandes richtet sich nach den vereinbarten Bestuhlungs- bzw. Betischungsplänen der Stadt Pfullingen. Der Standort des Mobilars und anderer Einrichtungsgegenstände dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister verändert werden.

- c) Rettungswege innerhalb des Gebäudes müssen ständig freigehalten und dürfen nicht eingeengt werden (z.B. durch Aufstellung von Verkaufsständen, Gabentische, etc.).
- d) In den städtischen Gebäuden gilt ein absolutes Rauchverbot.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- f) Es dürfen keine Dekorationen und sonstige Ausstattungsgegenstände aus leicht entflammaren Gegenständen verwendet werden. Sie müssen mindestens schwer entflammbar sein.
- g) Offenes Feuer, Pyrotechnik, brennbare Flüssigkeiten und Gase, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen nicht in die Gebäude eingebracht oder aufbewahrt oder verwendet werden, insbesondere auch nicht auf den Bühnen. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
- h) Scheinwerfer dürfen nicht in der Nähe von Vorhängen und Dekorationen aufgestellt werden; ihr Brennpunkt darf Vorhänge und Dekorationen nicht treffen.
- i) Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.
- j) Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden wie sie frisch sind.
- k) Derartige Dekorationen, Ausschmückungen, Einbauten usw. (Buchst. e - j) dürfen im Übrigen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Pfullingen angebracht werden. Nägel, Haken u.ä. dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden; insbesondere dürfen die wertvollen Wandmalereien in den Pfullinger Hallen, der Klosterkirche und am Sprechgitter nicht beschädigt werden. Dekorationen, Aufbauten udgl. sind nach Ende der Veranstaltung vom Veranstalter unverzüglich wieder zu beseitigen.
- l) Die Verwendung von Nebel, Rauch und sonstigen Showeffekten ist untersagt.
- m) Die technischen Anlagen wie Beleuchtung, Scheinwerfer, Vorhang, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u.ä. dürfen nur vom Hausmeister oder anderen dazu Beauftragten der Stadt Pfullingen bedient werden.
- n) Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte nicht an das Stromnetz der Einrichtungen angeschlossen werden.
- o) Waren dürfen nur verkauft werden, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich gestattet wird.
- p) Das Fotografieren bei Veranstaltungen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Veranstalters gestattet.
- q) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden. Die Kennzeichnungen müssen stets sichtbar sein.

(2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

§ 9

Technische und sonstige Einrichtungen

(1) Die Heizung und Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Ihr Umfang wird vom Hausmeister festgelegt.

(2) Die Konzertflügel in den Pfullinger Hallen und im Musiksaal der Schloßschule dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Pfullingen verwendet werden. Eine evtl. erforderliche Stimmung des Flügels ist Sache des Veranstalters. Die Flügel dürfen nur, von dem von der Stadt Pfullingen bestimmten Fachmann gestimmt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 10

Haftung

(1) Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt Pfullingen auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.

(2) Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Pfullingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.

(3) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Pfullingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Pfullingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.

Der Mieter stellt die Stadt Pfullingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der städtischen Räume und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Pfullingen und für den Fall der

eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Pfullingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt Pfullingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt Pfullingen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt Pfullingen verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei den Pfullinger Hallen ist die Deckungssumme der Versicherung auf mindestens 5 Mio. Euro für die Veranstalterhaftpflicht und 100.000 € für Vermögensschäden festzusetzen.

Die Stadt Pfullingen kann die Vorlage des Versicherungsscheins vor der Veranstaltung verlangen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und städtische Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stadt Pfullingen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auf eine Versicherung oder Sicherstellung verzichten.

(4) Die Haftung der Stadt Pfullingen als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Pfullingen keine Haftung.

§ 11

Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Pfullingen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Pfullingen berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

(2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden.

§ 12 Weitere Bestimmungen

(1) Im Vertrag können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzen. Änderungen des

Vertrags und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form.

(2) Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadt Pfullingen endgültig.

(3) Soweit nicht besonders geregelt, gelten ergänzend zu dieser Benutzungsordnung und dem Vertrag die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 13 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der städtischen Räume sind die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgesetzten Beträge in Teil B zu bezahlen. Diese sind im Voraus an die Stadt Pfullingen zu entrichten. Mit ortsansässige Vereinen und Organisationen wird grundsätzlich nach der Veranstaltung abgerechnet. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

(2) Durch die allgemeine Vermietung von städtischen Räumen, die hier nicht gesondert erwähnt werden, kann ein Entgelt analog dieser Entgeltordnung von 50,- € - 1.000,- € verlangt werden.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Pfullingen. Gerichtsstand ist Reutlingen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft. Sämtliche Sonderregelungen, die im Einzelfall bisher getroffen wurden, verlieren mit Ablauf des 30.06.2016 ihre Gültigkeit.

Pfullingen, den 22. Juni 2016 / 25.07.2017

gez.
Michael Schrenk
Bürgermeister

Teil B: Entgeltordnung

(1) Miete und Nebenkosten pro Veranstaltungstag

➤ **Festsaal Pfullinger Hallen mit Foyer und Turnhalle (ohne Bewirtung)**

1. Miete (bis 24.00 Uhr)

a) Festsaal mit Foyer	300,- €
b) Turnhalle mit Foyer	150,- €
c) Festsaal und Turnhalle mit Foyer	400,- €
d) Außenfläche	50,- €
e) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen	je 100 %

2. Nebenkosten

a) Küchennutzung	100,- €
b) Kautions Küche	300,- €
c) Heizungszuschlag (15.10. - 15.03.)	
1. Festsaal	50,- €
2. Turnhalle	25,- €
3. Festsaal und Turnhalle	75,- €
d) Stromkosten Außenfläche	tatsächlicher Verbrauch
e) jede weitere angefangene Stunde	50,- €
f) Technik (Musikanlage, Mikro etc.)	25,- €
g) Flügel	20,- €
h) Schutzboden Festsaal	100,- €
Schutzboden Turnhalle	100,- €
i) Sonderleistungen	nach Aufwand

3. Proben/Aufbau

je Probentag/Aufbautag sind pauschal zu bezahlen:

a) ohne Heizung	20,- €
b) mit Heizung (15.10.-15.03.)	35,- €

Proben/Aufbau, die innerhalb von 4 Stunden vor Beginn der Veranstaltung stattfinden, sind kostenlos.

Proben/Aufbau können nur dann stattfinden, wenn der Vertragsgegenstand von der Stadt Pfullingen nicht anderweitig benötigt wird; dies gilt auch dann, wenn die Proben/Aufbau auf einen bestimmten Termin festgelegt waren.

- **Klosterkirche und Klostergarten (ohne Bewirtung)**
 - 1. Miete Klosterkirche (bis 24.00 Uhr) 150,- €
 - 2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 50,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
 - d) Sonderleistungen nach Aufwand

- **Versammlungsraum im Feuerwehrhaus (ohne Bewirtung)**
 - 1. Miete (bis 24.00 Uhr) 100,- €
 - 2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 25,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 10,- €
 - d) Sonderleistungen nach Aufwand

- **Mensa Friedrich-Schiller-Gymnasium (ohne Bewirtung)**
 - 1. Miete (bis 24.00 Uhr) 150,- €
 - 2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 25,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
 - d) Sonderleistungen nach Aufwand

- **Mensa Wilhelm-Hauff-Realschule (ohne Bewirtung)**
 - 1. Miete (bis 24.00 Uhr) 150,- €
 - 2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 25,- €
 - c) jede weitere angefangene Stunde 15,- €
 - d) Sonderleistungen nach Aufwand

- **Musiksaal Schloßschule (ohne Bewirtung)**
 - 1. Miete (bis 24.00 Uhr) 100,- €
 - 2. Nebenkosten
 - a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen je 100 %
 - b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal 25,- €

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| c) jede weitere angefangene Stunde | 10,- € |
| d) Sonderleistungen | nach Aufwand |

➤ **Mensa Schloßschule (ohne Bewirtung)**

- | | |
|--|--------------|
| 1. Miete (bis 24.00 Uhr) | 100,- € |
| 2. Nebenkosten | |
| a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen | je 100 % |
| b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal | 25,- € |
| c) jede weitere angefangene Stunde | 10,- € |
| d) Sonderleistungen | nach Aufwand |

➤ **Mühlenstube (bewirtet durch den Schwäbischen Albverein)**

- | | |
|--|--------------|
| 1. Miete (bis 24.00 Uhr) | 50,- € |
| 2. Nebenkosten | |
| a) Zuschlag bei gewerblichen Veranstaltungen | je 100 % |
| b) Heizungszuschlag (15.10.-15.03.) pauschal | 10,- € |
| c) jede weitere angefangene Stunde | 5,- |
| d) Sonderleistungen | nach Aufwand |

(2) Übersteigt der durch die Veranstaltung bedingte Reinigungsaufwand das übliche Maß, sind die Mehrkosten vom Veranstalter zu ersetzen.

(3) Die Fälligkeit der Miete bestimmt sich nach dem Mietvertrag. Soweit eine besondere Festsetzung des Fälligkeitstermins nicht erfolgt ist, ist die Miete und Kaution Küche spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Alle übrigen Entgelte werden nach Durchführung der Veranstaltung dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort fällig.

Die Rechnungssumme ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Stadt Pfullingen kann für die Nebenkosten Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Die Vorauszahlung ist mit der Miete zu entrichten.

(4) Unter einer gewerblichen Veranstaltung sind gewerbliche oder private Nutzer zu verstehen, die Messen, Ausstellung o.ä. veranstalten und mit Einnahmen wie z.B. Standgebühren zu rechnen ist oder bei Veranstaltungen, bei denen durch hohe Eintrittspreise erhebliche Einnahmen erzielt werden.